LA. SPEYER
Best.: J1
Nr. 2247
Fol.

113

Oberlandesgericht

Zweibrücken

Bayer. Staatsarchiv Speier

Bestand: Oberlandesger. Zweibrücken

Nr. [redacted]

1 Prod.

14 fol.

LA. SPEYER
Best. J1
Nr. 2247
Fol.

1 Prod.

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. 196

Untersuchung gegen Kantonsarzt Dr. Hitzfeld u. Cons. von Kirchheimbolanden.

14 fol.

No 5966.

Untersuchung

gegen

Kantonarzt Dr Hitzfeld v. Kirchheimbolanden u. Cons.,

Hochverrätherische Unterhandlungen betreffend.

Nunmehr Acta. – v. Roth Fr. Anklagekammer

vom 1 Februar 1850.

Landesarchiv.
Zweibr.
Nr. ~~115~~ 196

Bayer. Staatsarchiv
Speyer/Rh.

Verzeichniß

der Aktenstücke in der Untersuchung gegen Lautenschlager, Dr. Hetzhofer in Kirchheimbolanden et Cons.

		Datum der Akten.
1.	Schreiben der Untersuchungs-Comm. Herr Lotta	2 Okt. 1849.
2.	Fd. der Verhafteten Hetzhofer mit 3 Beilagen	5 ind. "
3.	Fd. der nämlichen Verhafteten	24 ind. "
4.	Antrag der K. General-Staatsprokuratur	31 Jan. 1850.

Zweibrücken den 10 Febr. 1850.

Stenmel
Schreiber

Oberl. Zweibr.
Nr. ~~115~~ 196

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

(1.)

Zweibrücken den 2ten Oktober 1849.

An
den Schatzgräber
Friedensrichter
in
Kirchheimbolanden.

Betreffend die hochverrätherischen Umtriebe in der Pfalz.

Euer Wohlgeboren gefälligen den durch keinen Untersuchungsbefehl betroffenen, also wohl in Kirchheim sich aufhaltenden G. J. Rupprecht über seine Betheiligung beim Kreisdeal-Ausschuß (er unterschrieb mehrere Erlasse desselben mit, welche die Stellung von Vorlasten der preußischen Regierung als: wegen der 25 Prozent Steuer, Einbrüchung von der Revisionskommission, Berichte über Wiederherstellung zum Gehorsam und Ruhe und wegen seiner Abreise bei Erhebung, nehmen der Steuerkasse zu Worms) zu constituiren

etwa anzugebende Zeugen näher zu vernehmen

Mit Vollkommener Hochachtung

Lotta

Oberlandesgericht.
Zweibr.
Nr. ~~115~~ 196

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

Vom K. Untersuchungs Richter zu Zweibrücken
Erkenntniß v. 19 October 1849.
P. Schmitt Rchf.

2.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn General-Staats-Procurator am
Königl. Appellationsgerichte der Pfalz
in Zweibrücken.

Der Unterzeichnete ist in Folge einer Königlichen Regierungsentschließung vom 3ten August l. J. auf eine von der Königl. General-Staats-Procuratur genommene Mittheilung einer gegen denselben eingeleiteten Untersuchung wegen angeblicher Pflichtverletzung der Staatsbehörde in Worms am 29 Mai l. J. vorläufig von seinem Amts-Funktionen und durch Verweigerung der Gehalts-Auszahlung des Rathes des K. Kreisbeamten zu Worms von seinem Gehalte seit dem Monate April l. J. suspendirt. —

Nachdem unterm 19ten und 20ten verflossenen Monats September letzthin das Hauptverhör in der gegen den Unterzeichneten eingeleiteten Untersuchung beendigt und dem Unterzeichneten bekannt worden, warum er sich rechtfertigt und was wegen desselben unterm 10 August letzthin verfügt worden sollte,

28. 552. pr. 7/10 49.

sieht er sich nothgedrungen zur Entgegnung auf die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen beigeschlossene Erläuterungen abzugeben, und Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Beischließung zu den Akten zu übermachen.

Da nach ruhiger, leidenschaftsloser Würdigung der Sachlage des [illegible] aus den Untersuchungsakten nach der Überzeugung des Unterzeichneten unmöglich Gründe zu fernerem gerichtlichen Verfahren gegen denselben finden wird, und ein Motiv zur ferneren Wirksamkeit des bereits ergangenen Verhaftsbefehls nicht vorhanden sein kann, so bittet der Unterzeichnete, Ew. Hochwohlgeboren mögen seine Lage berücksichtigen, und gütigst veranlassen, daß er wieder seinem Berufe, seiner gewohnten Beschäftigung und seiner Familie zurückgegeben werde./ —

Mit vollkommenster Hochachtung

J. 5ten 8ber 1849. Dr. [illegible] —

Delegation

Ich unterzeichneter J. Müller von Kirchheimbolanden, [illegible] des Landkommissariatsbezirks [illegible] der Bürger Dr. Leitzfeld von Kirchheimbolanden [illegible] zu Kirchheimbolanden [illegible]

Ausgestellt zu Kirchheimbolanden am 29 May 1849.

Müller

Erläuterungen,

als Beilage zu den Akten in der Untersuchung gegen den Cantonsarzt Dr. Holzhalb von Liestal betreffend.

Nachdem der Untersuchungsrichter in Folge der unterm 19ten und 20ten September 1849 gegen ihn in Liestal stattgehabten geheimen Untersuchung an den ihm zur Last gelegten Verhältnissen Kenntniss verlangt hat, ist ihm die Möglichkeit geworden, hierauf die nachstehenden Erläuterungen abzugeben, welche er mit Zuversicht gezieht, den Akten beilegen zu wollen. –

Die Anklagepunkte sind:

1) Verletzung der Pflichtheit im Cantonsamtsblatte.

2) Angebliche Beleidigung der Behörden.

3) Theilnahme an dem Revolutionsgeschäft.

4) Angebliche Bestimmungsmittel der Pfarrer Kaufmann von Maisprach.

Hierauf erwidert er

ad 1.

Vor allem hat sich der Untersuchungsrichter gewundert, auf welche Art derselbe in den Cantonsamtsblatt gekommen. Schon im Jahre 1848 bildete sich in Liestal unter den Bürgern eine Partei, welche, ohne alles politische Charakter, in jenen aufgeregten Zeiten nur den Schutz der Personen und der Eigenthümer und Handhabung der öffentlichen Ordnung bezweckte, und welche von der Regierung in Allem vollkommen gebilligt, so dass eine dem Abgeordneten Bruffen unterstützt wurde. In diesem

Bürgerwehr, an der sich damals alle Beamten betheiligten, hatte außer der Autorzeichnung, und durch die Stellung einer Hauptwache bei einer Compagnie durch den Sportsmann seiner Mitbürger gewirkt. Bei dieser Bürgerwehr stets nur blieben und die der Autorzeichnung de jure und ohne diese Stellung gesetzlich oder nur genehmigt zu haben Mitglieder des Cantonalausschusses seit Anfang Mai l. J. waren; er benützte diese Lage einzig und allein zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit Ordnung und Sicherheit auch in solchem Grade gelungen, daß von allen jenen Verordnungen und Gesetzlichkeiten welche anderwärts so häufig und bedenklicher waren oberwähnt, in Kirchheim auch nicht eine einzige Stelle vorgekommen.

Nach dem Erlasse der prov. Regierung entstehen zwischen dem 19–21 Mai l. J. auf Anstoßen des Autorzeichneten des Cantonalausschusses von Kirchheim ein Schreiben an diese prov. Regg., worin derselbe seinen Rücktritt erklärte, die prov. Regg. dringend bat, in seiner Funktionen zu entsetzen, an seine Stelle die höheren innern Vollzugsorgane in Thätigkeit zu setzen und seine Stellvertretung aufzuhindrigten. Da auf diese Erklärung keine Resolution erfolgte, so wandte der Autorzeichnete sich erstmals nach Kaiserslautern, um mittelst mündlicher Erörterung der Entschluß des Cantonalausschusses von Kirchheim zu hemmen und dem zu begegnen und dem zu entsprechen der unter dem erwähnten Civilcommissär Müller und Militärcommissär Schlierbe waren, ersterer seinen ständigen Wohnsitz in Kirchheim, letzterer abwechselnd in Gollheim und Kirchheim, wählten das Local des Cantonalausschusses zu ihren Bureaux und stellten solche gestalten den Cantonalausschuß unter ihren directen

Einfluß. Daß dieselbe nur auf nominell bestehen, und daß alle unter den Namen ergangene Mittheilungen an die Orts-Behörden als von jenen Commissären unmittelbar erwirkt angesehen wurden und daß der Cantonalausschuß von Kirchheim hat auch Maßregeln des Autorzeichneten offenbar die ihm angemutheten Aufträge nicht befolgt, sondern denselben gerade entgegengewirkt, wozu der Autorzeichnete namentlich die Beziehung auf Feldpromenaden und Einlieferung von Waffen und Munition die übersendeten Beweise liefern dürfe.

ad 2.

Die dem Autorzeichneten angestellte Beneidigung der Beamten auf die Reichsverfassung betreffend, so ist solche im Ganzen und in der Art einer eigentlichen Beneidigung gar nicht vorgenommen worden. Schon in den ersten Tagen des Mai l. J. versammelte der Landrath Meister von Kirchheim sämtliche Beamte von Kirchheim auf das Rathhaus, schon bei dieser Versammlung energische Worte für die Rechtgültigkeit der Nationalversammlung, der durch diese beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung, über die unter den damaligen Verhältnissen einzunehmende Stellung der Beamten der Regierung gegenüber und er so wie alle Angestellten oder Aufsehen Autorzeichneten einen im Sinne der Anerkennung der Reichsverfassung entworfenen Erklärung, welche nach Kaiserslautern abgeschickt wurde. Als später die Beneidigung auf die Reichsverfassung von der prov. Regg. aufgestellt wurde, wurde sämtliche Angestellte oder Aufsehen des Cantons Kirchheim durch den Civilcommissär zu diesem Behufe nach Kirchheim berufen, wo er, der Civilcommissär solche beeidigen wollte.

Anschein alle Barauten auf den bestimmten Tag erschienen waren, erhielt der Katasterinspector von dem Beschluß der Beseitigung im Centrum Chiavenna's und Nebenortschaften sich befindenden Civil Commissär mittelst Expresse ein Schreiben worin er delegirt und gebeten wurde in der Civil Commissär Namens die Geschäft in Chiavenna vorzunehmen. Der Katasterinspector Delegirte hierzu seinerseits den damals in Chiavenna anwesenden, mit ausgedehnter Vollmacht versehenen Special Commissär Bamberger, dieser entwarf sich der Angelegenheit in einer solchen Weise, daß der Katastr. in der hierbei von Bamberger gehaltenen Rede seine Not wendiger Nöthigung erblickte, und sich veranlaßt fand, der Versammlung zu erklären, daß, der Katastr. sich hier auf ganz neutralen Boden stelle, die Rechtsgültigkeit der Reichsverordnung zwar, als die Befugniß der prov. Regg. die Eid hierauf zu verlangen von Seite jeder einzelnen überlasse, bestehe, daß aber keine Abänderung und keine Zwangsmittel anwendet solle, und daß der Katastr. jedem, als simplement auffordern zur Abgabe einer Erklärung ob er dem von der prov. Regg. erhaltenen Befehle nachkommen wolle oder nicht.

Hierauf erklärten sich alle Anwesenden mit Ausnahme von 5 bereit, dem Befehle der prov. Regg. zu entsprechen; die Anwesenden sich bereit willig erklärenden benachrichtigte Bamberger zu fragen, und über den ganzen Akt wurde der prov. Regg. Bericht erstattet.

Keinem der Anwesenden wurde übrigens das Eid oder die Andere Pflicht abgenommen, und es fand, wenigstens, weder die Form noch dem Wesen nach, keine eigentliche Vereidigung statt. —

ad 3.

Bei der durch den Kanton Mailänder Regierungs Civil Commissär Schmeß stattgefundenen und zur Durchführung der Tiefst verordneten Volksbrauffnung, wurden die von der prov. Regg. detaillirte Volksliste und deren Mittheilung in die verschiedenen Aufgebotene und die folgenschwere Vorsetzung von falsch der Katasterinspector nur so weit betheiligt, daß er, wie der durch die neue Anordnung nothwendig bedingten Auflösung der früheren Bürgerbehörde die in einer neuen Liste ihm zugestellten Officiers stellen des 3ten Aufgebotes nicht ablehnen zu können glaubte.

Die Rekrutirungs Commission für den Canton Chiavenna aber bildete sich unter dem Vorsitze des Civil Commissärs Müllers und dem Bürgermeister der Stadt Chiavenna der durch sich gewaltig demonstrirt bäumte, und den Bürgermeistern des Cantons Chiavenna; die Visitation dem sich als untauglich erklärenden bestimmte ein anderer Arzt von Chiavenna, und das Loosen des ersten Aufgebotes fand nur halbtheil gänzlich, da die jungen Leute sowohl und sämmtlich erklärten nicht loosen zu wollen und verschwanden, entweder ausgenommen sie Alle oder keinen. Eine öffentliche Belobung des Civil Commissärs Müllers und des Militär Commissärs Schlierke in dem

Amtsblatt der Pfälz. Regierung berichtet übrigens, wie ganz außerordentlich die Thätigkeit dieser beiden Beamten die Convertirung im Bretzenheimer Dienstfeld zugeschrieben worden wird.

ad 4.

Die angebliche Beschlagnahme der Mühle Cassen von Monsheim hat tatsächlich nicht stattgefunden. — Civil Commissär Müller stellte an den Vertrauensmann des Beschuldigten den Ansinnen, den Civil Commissär nach Monsheim zu begleiten, wo er Geschäfte habe. In jener Zeit hatte der Vertrauensmann aus einer Kneipe in Monsheim in Besorgung und erfuhr da Stadt hierüber Nachrichtung dass Bürgermeister und Müller, zu welchem Sicherheitsdienst man auf Berg Peter v. Dienheim gestellt hatte, nach Monsheim, etwas Müller als dem Grab seines Schwiegervaters einen Besuch bei dem Einnehmer Bayer machen, und Peter indessen Vertrauensmann einladen ihn dahin zu begleiten. Hiers nun wegen Müller sich sicht von den Bürgern des Einnehmers, welchem diesen Umstand abgeschlossen waren. Der Civil Commissär wegen weiter nichts davon und begehrte unmittelbar keine Auszahlung von Geldern, und so entfernten sich der Civil Commissär, Peter, und der Vertrauensmann, ohne dass von einer Beschlagnahme der Cassen auf irgend eine Seite gesprochen, zu welchem übrigens ein Fall der Civilcommissär eine solche beschlossen hätte, der Vertrauensmann seine Einwilligung und Mitwirkung versagt und dem Civilcommissär bedeutet haben würde, dass er einen solchen Akt in des Vertrauensmannes Gegenwart nicht vollziehen würde. —

Indem der Vertrauensmann zum Schluss auf ihn und Gewissen versichert, dass diese gegenwärtige Darstellung auf Ehrenwort bestehe und wofern dieselbe bezeugt werden könnte, wollte er dieselbe dem Gerichte zur gefälligen Berücksichtigung unterbreiten und [illegible] soll im Gehalt auch die gegenwärtige Verhängung durch den Gerichte, als auch die Verhaftung der vorgelegten Beschlage gehört einer vorläufigen Entscheidung entgegen.

~~Bingen~~ den 4ten 8bre 1849.

Der Rechtsanwalt

Rheinbamberg den 24 8br 1849.

3.

Stägfelle

Ew. Hochwohlgeboren

dem Herrn Generalstaatsprocurator des Königl. bayerischen Appellhofes

in Zweybrücken. —

Zu der Ansicht, daß eine Heimschaffung Kranken nicht möglich ist. Zweybrücken, 6. Nov. 1849. Schmitz

Unterm 4ten l. M. machen sich der Unterzeichnete die Freiheit in der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung eine Erklärung an Ew. Hochwohlgeboren mit der Bitte einzureichen, solche mit Hochwohlwollendigung zu den Akten gelangen lassen zu wollen, damit hierauf ein Termin auf den unterm 19ten und 20ten September l. J. abgefaßten Beweisbeschluß, oder irgend eine Entscheidung über die Unterzeichneten Anträge erlassen werden möge. —

Seit 8 Monaten an einem Augenübel leidend, wodurch er bereits seine linke Auge der Sehkraft dieses gänzlich verloren hat, läßt er Gefahr, aber die zweymalige ärztliche Behandlung auch das rechte Auge zu erblinden. In der gegenwärtigen abgeschlossenen Haft, fern von der Heimath und ohne die freyblicke Sprache ist die Curbedürftige Cur unmöglich. Ist aber in Folge irgend einer Entscheidung den Unterzeichneten die Freiheit gegeben, entweder, daß er zu den Seinigen seine besten Cur,

Z. 1. 2. 30. 40. 43. 44. 46. 47. 52. 54. 55. Kriem. Sachen Fleischhauer Zeug. Kindt Schl. 2

28.903. 29/10 49.

11

Anlage 1.

der K. Generalstaatsanwalt
Gerichtes die Untersuchungsakten und die Urtheile
vom 22. u. May
stellt den Antrag
gestützt auf die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts
gemäß zu entscheiden ob die Angeklagten
1, Christian Anton Lindner
2, Franz Paulus Lindner und
3, Franz Peter Lay
4, Jacob Fuchs alle von Kirchzarten
der Theilnahme an einer Zusammenrottung schuldig
seyen oder nicht in welchem Falle die Einstellung des Verfahrens zu verordnen.

Freiburg den 31. Januar 1850.

L. Schmitt
Rsf.

146

Ad Nm Exh. 27/11 S. | Nro Exp. zbz. Speyer, den 27 ten Novbr 1849.

Die Königlich Bayerische Regierung der Pfalz

Kammer des Innern

An
den Königlichen General-Staats-Prokurator
für die Pfalz
in
Zweibrücken.

Den
Landarzt Dr. Witzfeld in
Kirchheimbolanden betr.

Es wird, wollen Sie angelegentlich Sich in geeigneter Weise, und gefälligst unter Mittheilung unter Bericht der gerichtlichen Untersuchung an den Landarzt Dr. Witzfeld zu Kirchheimbolanden gefälligst gefälligst.

4269. S.

Lutz

198

Nr. 113

29. 415 30/11 49.

Rückseite des Briefumschlags:

An
den Königlichen General-Staats-Prokurator
für die Pfalz
in
Zweibrücken.

P. P.

EYE
30 NOV 1849